

SATZUNG DES JUGENDBEIRATES der Gemeinde Hammersbach



Aufgrund des § 4 c der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl I S. 142), zuletzt geändert durch Art. 2 u. 3 des Gesetzes vom 11.12.2020 (GVBl. S. 915), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Hammersbach durch Beschluss vom 18.07.2023 folgende Satzung für den Jugendbeirat beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

I. Der Jugendbeirat und seine Funktionen

- § 1 Aufgaben und Rechte des Jugendbeirates
- § 2 Zusammensetzung und Bildung
- § 3 Pflicht zur Teilnahme an den Sitzungen

II. Erste (konstituierende) Sitzung des Jugendbeirates; Vorsitz und Stellvertretung im Jugendbeirat

- § 4 Erste (konstituierende) Sitzung des Jugendbeirates
- § 5 Vorsitz und Stellvertretung

III. Ablauf der Sitzungen

- § 6 Geschäftsordnung
- § 7 Beschlussfähigkeit
- § 8 Beteiligung des Gemeindevorstandes sowie der oder des Vorsitzenden der Gemeindevertretung an den Sitzungen
- § 9 Hausrecht während der Sitzungen
- § 10 Niederschrift (Protokoll)

IV. Jugendversammlung

- § 11 Ablauf der Jugendversammlung

V. Schlussvorschriften

- § 12 Zurverfügungstellung von Schreibmaterialien
- § 13 In-Kraft-Treten

Präambel

Primäres Ziel des Jugendbeirates ist die Verbesserung der Situation von Kindern und Jugendlichen in der Kommune. Die Planungsbeteiligung des Jugendbeirates gemäß Kommunalverfassung, SGB VIII, JuFöG etc. soll dies sicherstellen. Jugendliche sollen zu politischer Partizipation motiviert werden und politische Bildung praktisch erleben. Alle Angelegenheiten, die die Interessen von Kindern und Jugendlichen berühren sollen in diesem Gremium beraten werden. Angebote für Kinder und Jugendliche können so bedarfsgerecht ausgestaltet werden. Zur Wahrnehmung seiner Aufgaben arbeitet der Jugendbeirat mit den in der Jugendarbeit tätigen Personen, Gruppen, Vereinen und Verbänden zusammen. Er ist unabhängig, parteipolitisch neutral und konfessionell ungebunden.

I. Der Jugendbeirat und seine Funktionen

§ 1 Aufgaben und Rechte des Jugendbeirates

- (1) Der Jugendbeirat vertritt die Interessen der Jugendlichen der Gemeinde. Er berät die Organe der Gemeinde in allen Angelegenheiten, die Jugendliche berühren.
- (2) Gemeindevertretung, Gemeindevorstand, sowie die Ausschüsse hören den Jugendbeirat zu allen wichtigen Angelegenheiten an, die Jugendliche betreffen. Dies geschieht in der Weise, dass der Jugendbeirat entweder eine Stellungnahme in schriftlicher oder elektronischer Form zu der Angelegenheit abgibt, oder dass Mitglieder des Jugendbeirates sich hierzu mündlich in den Sitzungen der Gremien äußern. Zu den Sitzungen des JUKUSO werden die Mitglieder des Jugendbeirates eingeladen.
- (3) Der Jugendbeirat hat darüberhinausgehend ein Vorschlagsrecht in allen Angelegenheiten, die Jugendliche betreffen. Vorschläge reicht er in schriftlicher oder elektronischer Form bei dem Gemeindevorstand ein. Dieser gibt die Vorschläge an die Gemeindevertretung weiter, wenn diese für die Entscheidung zuständig ist. Die Gemeindevertretung entscheidet in angemessener Frist über die Vorschläge. Die oder der Vorsitzende teilt die Entscheidung dem Jugendbeirat in schriftlicher oder elektronischer Form mit.

§ 2 Zusammensetzung und Bildung

- (1) Der Jugendbeirat setzt sich aus insgesamt fünf Mitgliedern zusammen, die bei der Benennung und Wahl zwischen 12 und 18 Jahre alt und Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde sein müssen.
Insgesamt drei Mitglieder werden bestimmt; zwei von der Mitte der Gemeindevertretung und ein Mitglied vom Gemeindevorstand. Zwei Mitglieder werden von den Jugendlichen der Gemeinde Hammersbach in einer Vollversammlung gewählt.

- (2) Die Mitglieder des Jugendbeirates werden auf zwei Jahre benannt und gewählt. Die Fraktionen in der Gemeindevertretung und der Gemeindevorstand benennen für die benannten Mitglieder im Jugendbeirat Stellvertreter.

Scheidet ein gewähltes Mitglied des Jugendbeirates aus, rückt nach, wer von den verbliebenden Jugendlichen, die sich zur Wahl gestellt hatten, die meisten Stimmen auf sich vereinen konnte.

§ 3 Pflicht zur Teilnahme an den Sitzungen

- (1) Die Mitglieder des Jugendbeirates sind verpflichtet, an den Sitzungen teilzunehmen.
- (2) Bei Verhinderung zeigen sie ihr Ausbleiben vor Beginn der Sitzung der oder dem Vorsitzenden des Jugendbeirates an und legen dieser oder diesem die Gründe dar.
- (3) Ein Mitglied des Jugendbeirates, das die Sitzung vorzeitig verlassen will, zeigt dies der oder dem Vorsitzenden vor Beginn, spätestens vor dem Verlassen der Sitzung an und legt die Gründe dar.

II. Erste (konstituierende) Sitzung des Jugendbeirates; Vorsitz und Stellvertretung im Jugendbeirat

§ 4 Erste (konstituierende) Sitzung des Jugendbeirates

Die konstituierende Sitzung des Jugendbeirates findet spätestens vier Wochen nach Abschluss des Benennungsverfahrens und der Wahl statt. Die oder der Vorsitzende der Gemeindevertretung lädt zu der konstituierenden Sitzung ein und leitet diese bis zur Wahl einer oder eines Vorsitzenden.

§ 5 Vorsitz und Stellvertretung

- (1) Die Mitglieder des Jugendbeirates wählen in der ersten Sitzung aus ihrer Mitte eine oder einen Vorsitzenden sowie eine Stellvertreterin bzw. einen Stellvertreter. Die Stellvertreterin oder der Stellvertreter unterstützen die oder den Vorsitzenden bei ihrer oder seiner Arbeit und vertreten sie oder ihn.
- (2) Die oder der Vorsitzende eröffnet, leitet und schließt die Sitzung des Jugendbeirates. Sie oder er hat nach Eröffnung der Sitzung festzustellen, ob Einwendungen gegen die Tagesordnung vorliegen. Im Übrigen hat sie oder er die Sitzung sachlich und unparteiisch zu leiten. Sie oder er handhaben die Ordnung in der Sitzung und üben das Hausrecht aus.

III. Ablauf der Sitzungen

§ 6 Geschäftsordnung

- (1) Die Sitzungen des Jugendbeirates sind nicht öffentlich.
- (2) Der Jugendbeirat gibt sich eine Geschäftsordnung, die, soweit nicht diese Satzung bereits Regelungen hierzu enthält, Sitzungsordnung, Einberufungsfristen, Bildung von Arbeitsgruppen oder Fachausschüssen, Protokollführung etc. regelt. Die Tagesordnung ist mit einer unterschriebenen Anwesenheitsliste in der Gemeindeverwaltung einzureichen.
- (3) Die Tätigkeit im Jugendbeirat ist ehrenamtlich. Die Mitglieder erhalten für die Teilnahme an Sitzungen des Jugendbeirates eine Entschädigung gemäß der Entschädigungssatzung der Gemeinde Hammersbach.
- (4) Die Anzahl der zu entschädigenden Sitzungen ist auf maximal sechs Sitzungen pro Kalenderjahr beschränkt, wobei die Sitzungen grundsätzlich gleichmäßig über das Kalenderjahr zu verteilen sein sollen.
- (5) Die Beteiligungsformen werden altersgerecht, niedrigschwellig und kreativ gestaltet.
- (6) Die Geschäftsordnung ist dem Gemeindevorstand zur Kenntnisnahme vorzulegen. Änderungen sind ihm ebenfalls mitzuteilen.

§ 7 Beschlussfähigkeit

- (1) Der Jugendbeirat kann nur dann gültige Beschlüsse fassen (Beschlussfähigkeit), wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde und mehr als die Hälfte der Zahl des Jugendbeirates anwesend ist. Die Beschlussfähigkeit gilt solange als vorhanden, bis das Gegenteil auf Antrag festgestellt wird. Die Antragstellerin oder der Antragsteller zählt zu den anwesenden Mitgliedern.
- (2) Konnte eine Sitzung wegen Beschlussfähigkeit nicht stattfinden, so kann der Kinder- und Jugendbeirat in der nächsten Sitzung ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen gültig beschließen. In der Einladung zur nächsten Sitzung muss hierauf hingewiesen werden.

§ 8 Beteiligung des Gemeindevorstandes sowie der oder des Vorsitzenden der Gemeindevertretung an den Sitzungen

Die Mitglieder des Gemeindevorstandes sowie der oder die Vorsitzende der Gemeindevertretung können an den Sitzungen teilnehmen. Der Jugendbeirat kann weitere Personen zur Beratung hinzuziehen.

§ 9 Hausrecht während der Sitzungen

- (1) Die oder der Vorsitzende ist dafür verantwortlich, dass die Sitzungen ordnungsgemäß ablaufen. Sie oder er erteilt jeweils das Wort an die Mitglieder. Sie oder er haben weiterhin das Recht
 - die Sitzung zu unterbrechen oder zu schließen, wenn der Verlauf gestört wird,
 - die Personen, die sich ungebührlich benehmen, zu ermahnen und notfalls aus dem Sitzungssaal zu verweisen

Kann sich die oder der Vorsitzende kein Gehör verschaffen, so verlässt sie oder er den Sitz. Damit ist die Sitzung unterbrochen.

§ 10 Niederschrift (Protokoll)

- (1) Über die Sitzung des Jugendbeirates ist eine Niederschrift (Protokoll) anzufertigen. Zu Beginn der Sitzung wird ein Mitglied als Schriftführerin bzw. Schriftführer bestimmt. Im Zweifel entscheidet die oder der Vorsitzende. Die Niederschrift muss die Namen der anwesenden Mitglieder, die Tagesordnung, die gefassten Beschlüsse sowie eine Zusammenfassung der Diskussionsbeiträge enthalten.
- (2) Zur inhaltlichen und organisatorischen Durchführung seiner Aufgaben werden dem Jugendbeirat die erforderlichen Ressourcen im Rahmen des geltenden Haushaltsplanes zur Verfügung gestellt. Die jugendlichen Gremienmitglieder können in Seminaren geschult und für die Arbeit im Jugendbeirat qualifiziert werden. Das hierfür benötigte technische Equipment wird zur Verfügung gestellt.
- (3) Die Arbeit und Geschäftsführung des Jugendbeirates wird organisatorisch und inhaltlich/fachlich durch die Kinder- und Jugendpflege betreut. Eine Verwaltungskraft wird benannt, um den Jugendbeirat zu unterstützen.

IV. Jugendversammlung

§ 11 Ablauf der Jugendversammlung

- (1) Teilnahmeberechtigt und damit Mitglied der Jugendversammlung kann jeder Einwohner zwischen 12 und 18 Jahren sein.
- (2) Zur Jugendversammlung ist schriftlich, unter Angabe des Termins und der vorgesehenen Tagesordnung, einzuladen. Darüber hinaus ist der Termin mindestens eine Woche vorher noch öffentlich bekannt zu machen.
- (3) Auf Verlangen des Gemeindevorstandes, der Mehrheit der Mitglieder des Jugendbeirates oder von mindestens 25 Jugendlichen ist unter Angabe der zu behandelnden Tagesordnung eine Jugendversammlung einzuberufen.
- (4) Aus der Jugendversammlung können die Mitglieder des Jugendbeirats Vorschläge / Themen für Anträge aufnehmen.

V. Schlussvorschriften

§ 12 Zurverfügungstellung von Schreibmaterialien

Dem Jugendbeirat werden die für seine Arbeit erforderlichen Materialien zur Verfügung gestellt. Die erforderlichen Fotokopierarbeiten können in der Verwaltung vorgenommen werden.

§ 13 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt mit dem Tag der Beschlussfassung in Kraft. Jedes Mitglied des Jugendbeirates erhält eine Fotokopie der Satzung.

Ausfertigungsvermerk:

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit den hierzu ergangenen Beschlüssen der Gemeindevertretung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

Hammersbach, den 18.07.2023



.....
Vorsitzende der Gemeindevertretung